

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Rüstungsmaterial (Rüstungsprogramm 2001)

vom 11. Dezember 2001

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Juli 2001²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 3. Juli 2001 (Rüstungsprogramm 2001) wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 980 Millionen Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial nach dem Verpflichtungskreditverzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Zahlungskredite für die Beschaffung des Rüstungsmaterials gehen zu Lasten der Rubrik 540.3230.001, Rüstungsmaterial, Gruppe Rüstung.

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung.

Art. 4

Dieser Bundesbeschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 19. September 2001

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ständerat, 11. Dezember 2001

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹ SR 101

² BBl 2001 4747

Verzeichnis der Verpflichtungskredite

Vorhaben	Verpflichtungskredit Fr.
– Luftverteidigung	513 000 000
– Feuerkampf	168 000 000
– Mobilität	166 000 000
– Ausbildung	53 000 000
– Allgemeine Ausrüstung	80 000 000
Total Verpflichtungskredit Rüstungsprogramm 2001	980 000 000
